

Rechtliche Hinweise

Der Gesetzgeber hat für zulassungsfreie Pedelec´s einen Leistungs- und Geschwindigkeitsbegrenzung vorgegeben:

Tretunterstützung: max. bis 25km/h

Leistung: max. 250W

Wenn beim E-Bike Umbau diese Kriterien eingehalten werden, ist es rechtlich mit einem normalen Fahrrad gleichgestellt.

In diesem Fall besteht keine Kennzeichen-, Haftpflichtversicherungs-, Führerschein- und Helmpflicht.

Dagegen ist für Fahrräder mit Elektroantrieb über 25 km/h oder über 250W Motorleistung ("S-Pedelec") die rechtliche Gleichstellung mit dem Kleinkraftrad vorgesehen, Sie benötigen somit eine Betriebserlaubnis und sind versicherungs-, kennzeichen-, fahrerlaubnispflichtig und z.T. fahrradhelmpflichtig.

In der Schweiz gilt ein Pedelec mit einem maximal 500 Watt starken Motor, welcher bis zu einer Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h unterstützt, rechtlich als Leicht-Motorfahrrad. Ein Fahrrad mit einer Höchstgeschwindigkeit von bis zu 45 km/h ("S-Pedelec") gilt rechtlich als Mofa mit Führerschein- und Mofa-Kontrollschild-Pflicht.

(Selbst eine Zulassung für ein umgebautes S-Pedlec zu erhalten, betrachten wir als nahezu als aussichtslos bzw. „unbezahlbar“)

Unter www.ebike45-shop.de finden Sie preiswerte zugelassene S-Pedlec´s

Wenn Sie also die Gesetzesvorgaben für eine Pedelec nicht einhalten, ist das Fahren auf allen StVZO-Straßen und -Wegen nicht gestattet!

Der Gasgriff bzw. das Daumengas sind ebenfalls nicht STVZO-conform!

Bei unseren Bausätzen können Sie Geschwindigkeitsparameter und auch die Leistungsparameter ("C5") einstellen, siehe separate Kurzanleitung. Der Gasgriff ist für STVZO-Zwecke nicht erlaubt!

Auf privaten Wegen und Plätzen gibt es keine Reglementierung!

Fahren Sie dennoch immer mit 100%iger Aufmerksamkeit!

Angaben ohne Gewähr! – Stand 01/2016